

OECD: Leitlinien zu den Folgen der COVID-19-Pandemie auf Verrechnungspreise

Die OECD hat am 18.12.2020 [Leitlinien](#) zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verrechnungspreise veröffentlicht, in denen die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und der OECD-Verrechnungspreisleitlinien auf Sachverhalte verdeutlicht wird, die durch die oder in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstehen. Die Leitlinien gehen auf Verrechnungspreisfragen ein, die infolge der COVID-19-Pandemie auftreten und bieten dahingehende Hilfestellungen.

Die OECD-Verrechnungspreisleitlinien sollten gemäß den aktuellen Leitlinien bei der Durchführung einer Verrechnungspreisanalyse weiterhin herangezogen werden, es wird jedoch anerkannt, dass sich für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Geschäftsjahre neue Fragen ergeben und einige Verrechnungspreisprobleme verschärft werden können. Die OECD hat vier Themen identifiziert, die sich im Bereich der Verrechnungspreise durch die COVID-19-Pandemie ergeben können:

- Kapitel I, S. 5-11: Vergleichbarkeitsanalyse
- Kapitel II, S. 12-18: Verluste und die Zuweisung von COVID-19-spezifischen Kosten
- Kapitel III, S. 19-24: Staatliche Hilfsprogramme
- APAs, Kapitel IV, S. 25-30: Vorab-Preisvereinbarungen

Die OECD betont, dass die vier identifizierten Schwerpunktthemen miteinander verbunden sein können und im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien zusammen betrachtet werden sollen. Die Themen wurden laut OECD lediglich der Einfachheit halber als separate Themen in eigenen Kapiteln dargestellt.

EU-Kommission: Steuerliche Folgen des Brexit

Am 24.12.2020 hat die EU-KOM eine Einigung mit dem Vereinigten Königreich über ein [Handels- und Kooperationsabkommen](#) erzielt ([Kurzübersicht](#) zu den Konsequenzen und Auswirkungen sowie [Q & A zu den wichtigsten Fragen](#)). Dieses ist nach Zustimmung aller 27 EU-Mitgliedstaaten am 01.01.2021 vorläufig in Kraft getreten, einen Tag nach Ende des Brexit-Übergangszeitraums. Ausstehtend ist noch die Zustimmung durch das Europäische Parlament.

Das 1.276-seitige Abkommen umfasst auch einige steuerrechtliche Abschnitte. Kapitel fünf (S. 214 f.) behandelt explizit das Thema Besteuerung und enthält mit der Good-Governance-Klausel in Art. 5.1. ein Bekenntnis zu den Grundsätzen des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich sowie die Verpflichtung, die (OECD)-Standards für Steuertransparenz, Informationsaustausch und fairen Steuerwettbewerb einzuhalten.

Hinsichtlich umsatzsteuerlicher Fragen enthält das Abkommen ein Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von

Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben (S. 1091 ff.). Dieses enthält Einzelheiten zu Fragen wie dem Informationsaustausch und die korrekte Festsetzung der Mehrwertsteuer, die Kontrolle der richtigen Anwendung der Mehrwertsteuer und die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs.

Darüber hinaus haben die EU und das Vereinigte Königreich in einer separaten gemeinsamen Erklärung Grundsätze zur Bekämpfung schädlicher Steuerregime festgelegt und ihre Verpflichtung zur Anwendung dieser Grundsätze bekräftigt.

Hingewiesen sei auch auf einen Leitfaden der GD Steuern und Zollunion der EU-Kommission zu den umsatzsteuerlichen und zollrechtlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Bürgern in der EU.

EU / UK: Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich haben am 24.12.2020 eine grundsätzliche Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement, TCA) erzielt. Bis zur förmlichen Ratifizierung durch die Vertragsparteien wird das Abkommen ab dem 01.01.2021 bis zum 28.02.2021 zunächst vorläufig angewendet. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der EU L 444 vom 31.12.2020 veröffentlicht.

Wichtige Inhalte des TCA für den Außenhandel mit dem Vereinigten Königreich betreffen die Regelungen zum präferenziellen Ursprung von Waren. Nur wenn die präferenziellen Ursprungsregeln der jeweiligen Abkommenspartner EU und Vereinigtes Königreich eingehalten werden, kann eine Befreiung von Zollabgaben für Waren bei der Einfuhr in die EU bzw. das Vereinigte Königreich in Anspruch genommen werden. Demnach muss eine ausreichende Be- oder Verarbeitung an Vormaterialien, die nicht bereits über einen nachgewiesenen Präferenzursprung in der EU bzw. dem Vereinigten Königreich verfügen, vorgenommen werden, um zollbegünstigt in das Vereinigte Königreich exportiert oder in die EU importiert werden zu können.

Die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln ergeben sich aus Teil Zwei, Teilbereich Eins, Titel I, Kapitel 2 des Abkommens (ab Seite 29) und werden als Artikel ORIG.1 ff. bezeichnet. Die Liste mit den produktsspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen dazu sowie die Texte insbesondere der Erklärung zum Ursprung finden sich auf den Seiten 467 ff. mit den Bezeichnungen ANHANG ORIG-1 bis ANHANG ORIG-6.

Der Ausführer, der für die Erklärung zum Ursprung verantwortlich ist, stützt diese regelmäßig auf Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprung. Die EU sieht aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen der Veröffentlichung und Anwendbarkeit des Abkommens eine Ausnahmeregelung bei Lieferantenerklärungen vor.

Danach ist es während eines Übergangszeitraums zulässig, dass Ausführer in der EU für die Zwecke der Anwendung des Abkommens bis zum 31.12.2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausführen in das Vereinigte Königreich auf der

Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung ausfertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 01.01.2022 im Besitz des Ausführers befinden (vgl. ABI EU L 446 vom 31.12.2020).

Maßgeblich dafür, eine Begünstigung von Zollabgaben bzw. eine Befreiung in Anspruch nehmen können, ist somit, dass bei Ausführen aus der EU und Einführen in das Vereinigte Königreich bzw. umgekehrt die Präferenzursprungseigenschaft der Waren belegbar ist.

BMF: Verlängerung der Maßnahmen zum liquiditätsschonenden Steuervollzug bei von der Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen

Zur Vermeidung unbilliger Härten verlängert die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) die Maßnahmen zum liquiditätsschonenden Steuervollzug für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind.

Im Hinblick auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, gilt danach ergänzend zum [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) Folgendes:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.03.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.06.2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt (Anmerkung: Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können also nicht gestundet werden).

1.2 In den Fällen der Ziffer 1.1 können über den 30.06.2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

2.1 Wird dem Finanzamt bis zum 31.03.2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nach-

weislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30.06.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

2.2 Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in den Fällen der Ziffer 2.1 eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31.12.2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

2.3 Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-) Stundung oder Vollstreckungsaufschub außerhalb der Ziffern 1.1 und 1.2 bzw. 2.1. und 2.2 sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen außerhalb der Ziffer 3 gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

Neben dem BMF-Schreiben vom 22.12.2020 hat das BMF auch seine [FAQ Corona \("Steuern"\)](#) aktualisiert.

BMF: Übernahme der Kosten für Corona-Tests durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn

In der letzten Aktualisierung der [FAQ-Corona \(Steuern\)](#) hat die Finanzverwaltung zur Übernahme der Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests) Stellung genommen: Aus Vereinfachungsgründen ist von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist kein Arbeitslohn.

BMF: Ergänzung des Vorläufigkeitsvermerks in Bezug auf Festsetzungen von Solidaritätszuschlägen ab 2020

Mit [BMF-Schreiben vom 04.01.2021](#) ergänzt die Finanzverwaltung ihren Vorläufigkeitsvermerk bezüglich der Festsetzungen von Solidaritätszuschlägen ab den Veranlagungszeiträumen 2020 wie folgt:

„Für die Veranlagungszeiträume ab 2020 erfasst dieser Vorläufigkeitsvermerk auch die Frage, ob die fortgeltende Erhebung eines Solidaritätszuschlages nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31.12.2019 verfassungsgemäß ist.“

Diesbezüglich ist eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig (2 BvR 1505/20). Auch in einer beim BFH anhängigen Revision (IX R 15/20) ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages ab 2020 entscheidungserheblich. Auch der BFH müsste die Frage folglich dem BVerfG vorlegen, falls er von der Verfassungswidrigkeit überzeugt wäre.

BMF: Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Mit [BMF-Schreiben vom 28.12.2020](#) hat die Finanzverwaltung die für das Jahr 2021 geltenden amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten veröffentlicht. Diese werden auf folgende Beträge erhöht

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| • für ein Mittag- oder Abendessen | 3,47 € (Wert für 2020: 3,40 €) |
| • für ein Frühstück | 1,83 € (Wert für 2020: 1,80 €) |

Sie gelten für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten). Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer) erheben. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Die Sachbezugswerte sind auch anwendbar, wenn der Arbeitgeber die arbeitstäglichen Mittagsmahlzeiten der Mitarbeiter mittels Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks bzw. Essenzuschüssen bezuschusst. In diesem Fall darf der Verrechnungswert der Essenmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen den amtlichen Sachbezugswert maximal um 3,10 € übersteigen. Der maximale Wert der Essensmarke beträgt somit im Jahr 2021 6,57 € (3,47 € zuzüglich 3,10 €).

Auch für die Bewertung von üblichen Mahlzeiten (d.h. Preis ≤ 60 € inkl. USt), die der Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Dritter dem Mitarbeiter während einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt, sind die Sachbezugswerte relevant.

BMF: Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO

Mit [BMF-Schreiben vom 28.12.2020](#) ersetzt die Finanzverwaltung die Textziffern 1.3.1.1 (Mitteilung bei Überschreiten der Beteiligungsgrenze) und 1.3.2 (Veräußerung von Beteiligungen) des [BMF-Schreibens vom 05.02.2018](#) zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG), geändert durch BMF-Schreiben vom 18.07.2018 (BStBl I S. 815), vom 21.05.2019 (BStBl I S. 473) und vom 18. 09.2020 (BStBl I S. 971) mit sofortiger Wirkung durch eine neue Fassung.

Im Ergebnis wird die Textziffer 1.3.1.1 (Mitteilung bei Überschreiten der Beteiligungsgrenze) durch folgende Sätze ergänzt: „Die Mitteilungspflicht besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nur für die Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat. Im Falle des Erwerbs einer unmittelbaren Beteiligung an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat der inländische Steuerpflichtige auch die hierdurch gleichzeitig miterworbenen mittelbaren Beteiligungen mitzuteilen, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

Textziffer 1.3.2 (Veräußerung von Beteiligungen) wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Mitteilungspflicht besteht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nur für die unmittelbaren Beteiligungen, die der Steuerpflichtige selbst veräußert hat, und hierdurch gleichzeitig mitveräußerte mittelbare Beteiligungen.“

BMF: Basiszins zum 04.11.2021 zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Abs. 14 InvStG

Mit [BMF-Schreiben vom 06.01.2021](#) wurde der Basiszins zum 04.01.2021 bekanntgegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2021 gemäß § 18 InvStG erforderlich ist.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Da der Basisertrag aufgrund des negativen Basiszins negativ ist, ist eine Unterschreitung des Basisertrages nicht möglich.

Aufgrund des negativen Basiszins wird also keine Vorabpauschale erhoben.

BMF: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Telekommunikationsdienstleistungen, Vordruckmuster

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die Vorschrift zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen ausgeweitet. Werden nach dem 31.12.2020 im Inland steuerpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer ausgeführt, so wird der Leistungsempfänger Steuerschuldner gem. §§ 13b Abs. 2 Nr. 12, Abs. 5 Satz 6

UStG. Das [BMF-Schreiben vom 23.12.2020](#) erläutert die Anwendung der Neuregelung und die entsprechenden Anpassungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Die Begriffsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistung erfolgt auf Basis von Abschn. 3a.10. UStAE und umfasst insbesondere die Übertragung von Signalen, Schrift, Bild, Ton, Sprache über Festnetz, Mobilfunk, Satellitenkommunikation oder das Internet.

Der Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner, wenn er als Wiederverkäufer anzusehen ist, vgl. Abschn. 13b.7b Abs. 2 UStAE. Dies erfordert zum einen, dass seine Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht, wovon auszugehen sei, wenn der Leistungsempfänger mehr als die Hälfte der von ihm erworbenen Leistungen weiterveräußert. Zum anderen erfordert der Status als Wiederverkäufer, dass der eigene Verbrauch dieser Leistungen durch den Leistungsempfänger von untergeordneter Bedeutung ist. Dies sei nach Auffassung des BMF anzunehmen, wenn nicht mehr als 5 % der erworbenen Leistungen zu eigenen (unternehmerischen sowie nichtunternehmerischen) Zwecken verwendet werden. Allerdings können auch Überschreitungen dieser Grenze bis zu einer Eigennutzungsquote von maximal 10 % unbeachtlich sein, sofern deren Mittelwert für die drei – dem Leistungsbezug vorangegangenen – Jahre nicht mehr als 5 % beträgt. Im Unternehmen des Leistungsempfängers selbst erzeugte Telekommunikationsdienstleistungen sollen sowohl bei der Ermittlung der Weiterveräußerungsquote als auch bei der Ermittlung der Eigennutzungsquote unberücksichtigt bleiben.

Besonderheiten ergeben sich diesbezüglich im Hinblick auf Organschaftsverhältnisse, vgl. Abschn. 13b.7b Abs. 5 UStAE, bzw. bei Leistungsbezügen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, vgl. Abschn. 13b.7b Abs. 6 UStAE.

Das zuständige Finanzamt kann dem Unternehmer auf Antrag oder von Amts wegen eine Bescheinigung über dessen Status als Wiederverkäufer mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausstellen, vgl. Abschn. 13b.7b Abs. 3 UStAE, deren Verwendung, sei es im Original oder in Kopie, zwingend zum Übergang der Steuerschuldnerschaft führt. Hingegen schließt die Nichtvorlage einer erteilten Bescheinigung – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen – die Anwendung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nicht aus. Sofern die Parteien des Leistungsaustausches irrtümlich vom Übergang der Steuerschuldnerschaft ausgehen sollten, sei dies nach Auffassung der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen nicht zu beanstanden, vgl. Abschn. 13b.7b Abs. 4, 13b.8 Abs. 1 UStAE.

Ferner erläutert das BMF die Behandlung von Anzahlungsrechnung, welche vor dem 01.01.2021 ausgestellt wurden und sich auf Telekommunikationsdienstleistungen beziehen, die nach dem 31.12.2020 erbracht werden: Grundsätzlich sei die Rechtslage im Zeitpunkt der Leistungsausführung maßgeblich. Erfolgte die Vereinnahmung des Entgelts noch vor dem 01.01.2021 und wurde die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erstellt, so sei eine Berichtigung dieser Rechnung erforderlich, da ansonsten die ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet werden würde. Es soll jedoch nicht beanstandet werden, wenn

nach dem 31.12.2020 der Übergang der Steuerschuldnerschaft lediglich auf den verbleibenden Entgeltsanteil, d.h. das Gesamtentgelt abzüglich der bereits vor dem 01.01.2021 vereinnahmten und ordnungsgemäß besteuerten Anzahlungen, beschränkt wird; eine Berichtigung der bisherigen Anzahlungsrechnungen könnte dann unterbleiben. Machen die Parteien von dieser Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch, so gilt es bei betragsmäßigen Korrekturen der Anzahlungsbeträge nach dem 31.12.2020 mit entsprechenden Zahlungsflüssen besondere Vorgaben zu beachten.

Im Übrigen sieht das BMF im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung umfassende Nichtbeanstandungsregelungen für die Einführung der Neuregelung vor. Für Leistungen die vor dem 01.04.2021 ausgeführt werden, soll es nicht beanstandet werden, wenn die Parteien die bisherige Rechtslage, d.h. der Leistende gilt als Steuerschuldner, anwenden, vorausgesetzt der Umsatz wird vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert. Dies soll ebenfalls für die Fälle gelten, in denen zwar die Leistungsausführung nach dem 31.03.2021 erfolge, es aber bereits vor dem 01.04.2021 zu einer (Teil-)Entgeltsvereinnahmung kommt. Ergänzend dürfen die Parteien in diesen Fällen zudem auch von den eingangs dargestellten Vereinfachungen bei Anzahlungsrechnungen und den eingeschränkten Berichtigungspflichten Gebrauch machen.

BMF: Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2021

Das Bundeskabinett hat am 02.12.2020 festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz für die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) für das Antragsjahr 2021 erreicht haben. Die Feststellung wurde am 07.12.2020 im [Bundesgesetzblatt](#) bekannt gegeben.

Grundlage für die Entscheidung bildet ein jährlicher Monitoringbericht des RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. zur Entwicklung der Energieeffizienz in Deutschland. Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion der Energieintensität 21,6 % gegenüber dem Basiswert betrug. Der gesetzliche Zielwert zur Reduktion der Energieintensität betrug im für das Antragsjahr 2021 maßgeblichen Bezugsjahr 2019 9,3 % gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Die Energieeffizienzvorgaben gehen auf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück.

Die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG werden damit auch für das Antragsjahr 2021 in voller Höhe gewährt. Dies ist auch bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für Stromversorger und Erdgaslieferer zu berücksichtigen.

Unveränderte Beitragssätze zur Rentenversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 09.12.2020 die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Renten-

versicherung für das Jahr 2021 im [Bundesgesetzblatt](#) bekanntgegeben. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt auch für das Jahr 2021 unverändert 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung bleibt der Beitragssatz bei 24,7 %.

Die Beitragsätze zur Rentenversicherung sind für die Berechnung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG erforderlich. Die weiterhin niedrigen Beitragssätze führen entsprechend der Berechnungsformel für den Spitzenausgleich zu geringen Entlastungsbeträgen. Entlastungsberechtigte sollten auch vor dem Hintergrund der Kosten des Energiemanagementsystems frühzeitig prüfen, ob die Beantragung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2021 möglich und sinnvoll ist.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Auch für das Antragsjahr 2021 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-Verordnung (SpaEfV). Die Nachweisführung erfolgt mit dem amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2021 und ist von dem beauftragten Zertifizierer auszufüllen.

Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen: Vordruck 1139

Mit Einreichung der Steuerentlastungsanträge nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG ist zudem zwingend die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf amtlichem Formblatt 1139 einzureichen. Der Vordruck soll sicherstellen, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht allein aufgrund von Steuerbegünstigungen am Leben gehalten werden. Unternehmen, die in der Vergangenheit Beihilfen in Anspruch genommen haben, die von der EU-Kommission für rechtswidrig erklärt wurden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls keine Steuervergünstigungen mehr erhalten.

Bis 30.06.2021 können Unternehmen, die am 31.12.2019 als wirtschaftlich gesund galten und anschließend aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen. Die befristete Lockerung der Anforderungen entbindet nicht von der gesetzlichen Pflicht, das Formular 1139 wie bisher vollständig mit dem Anträgen auf Steuerentlastung einzureichen.

BFH: Entscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte

In drei weiteren Urteilen vom hat der BFH die bestehenden Regelungen zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte von Arbeitnehmern bestätigt. In allen Fällen hatten die Mitarbeiter gegen ihren persönlichen Einkommensteuerbescheid geklagt, da sie entweder Fahrkosten nach Reisekostengrundsätzen oder Verpfle-

gungsmehraufwendungen für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung geltend machen wollten.

Erste Tätigkeitsstätte ist nach § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Mitarbeiter dauerhaft zugeordnet ist. Ortsfeste betriebliche Einrichtungen sind räumlich zusammengefasste Sachmittel, die der Tätigkeit des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten dienen und mit dem Erdboden verbunden oder dazu bestimmt sind, überwiegend standortgebunden genutzt zu werden. Die Zuordnung zu einer solchen Einrichtung wird gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 EStG durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Einer gesonderten Zuordnung für einkommensteuerliche Zwecke bedarf es nicht. Eine Zuordnung ist unbefristet, wenn ihre Dauer nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt. Sie erfolgt für die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, wenn sie für die gesamte Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses Bestand haben soll. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Zuordnung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses unbefristet oder (ausdrücklich) für dessen gesamte Dauer erfolgt. Ist der Mitarbeiter einer bestimmten Tätigkeitsstätte arbeitsrechtlich zugeordnet, kommt es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit, die der Mitarbeiter dort ausübt oder ausüben soll, nicht an. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Mitarbeiter am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören.

Im Urteil vom 30.09.2020 ([VI R 10/19](#)) entschied der BFH nach diesen Grundsätzen, dass ein Postzusteller, der einem Zustellpunkt (Zustellzentrum) zugeordnet ist und dort arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z.B. Sortiertätigkeiten, Abschreibpost, Abrechnungen) ausübt, dort seine erste Tätigkeitsstätte hat. Verpflegungsmehraufwendungen kann der Zusteller daher nur für Tage geltend machen, an denen er mehr als 8 Stunden von der Wohnung und dem Zustellzentrum beruflich tätig wird.

Denn der Zustellpunkt ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Er war diesem Zustellpunkt auch dauerhaft zugeordnet, da er vor einigen Jahren dorthin versetzt wurde. Auch wenn die Versetzung bereits vor dem Inkrafttreten des neuen steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 erfolgte, ist diese für die steuerliche Beurteilung ab 2014 maßgebend. Diese Zuordnung war auch unbefristet, das sie weder kalendermäßig bestimmt war, noch sich aus der Art, dem Zweck oder der Beschaffenheit der Arbeitsleistung eine Befristung ergeben habe. Die (jederzeitige) Möglichkeit einer Versetzung an einen anderen Zustellpunkt führt nicht zu einer befristeten Zuordnung. Umfang und Art der Tätigkeit am Zustellpunkt wurden vom BFH ebenfalls als ausreichend für das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte angesehen. Denn das Sortieren der Briefe und Vorbereitung für die Zustellrunde, sowie Nacharbeiten gehören ebenso zum Berufsbild eines Postzustellers wie das Zustellen der Briefe im Zustellbezirk.

Auch ein Rettungsassistent, der einer Rettungswache zugeordnet ist, hat dort eine erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt (Urteil vom 30.09.2020, [VI R 11/19](#)). Im Urteilsfall gehörten zu diesen Tätigkeiten u.a. die Überprüfung des Rettungsfahrzeugs in Bezug auf Sauberkeit und ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten und sonstigem (Verbrauchs-)Material, im Bedarfsfall Reinigung sowie Bestückung des Fahrzeugs mit fehlenden Medikamenten und fehlendem (Verbrauchs-)Material. Die Zuordnung ergab sich daraus, dass der Mitarbeiter seit Beginn seiner Tätigkeit als Rettungsassistent nach den von seinem Arbeitgeber aufgestellten Dienstplänen seine Tätigkeit grundsätzlich in der selben Rettungswache zu beginnen hatte. Damit hatte der Arbeitgeber den Mitarbeiter nach Auffassung des BFH dieser Wache zugeordnet. Einer besonderen einkommensteuerrechtlichen Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte i.S. von § 9 Abs. 4 EStG ist nach Auffassung des BFH nicht erforderlich.

Nach dem Urteil vom 01.01.2020 ([VI R 36/18](#)) kann ein firmeneigenes Schienennetz, das ein Lokomotivführer mit der firmeneigenen Eisenbahn (Werksbahn) seines Arbeitgebers befährt, eine – wenn auch großräumige – erste Tätigkeitsstätte sein. Der Lokomotivführer übt in diesem Fall – anders als ein Lokomotivführer bei der Deutschen Bahn – keine Fahrtätigkeit aus, sondern wird an seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig.

BFH: Das steuerliche Abzugsverbot für die sog. Bankenabgabe ist verfassungsgemäß und mit Unionsrecht vereinbar

Der BFH hält im seinem Urteil vom 01.07.2020 ([XI R 20/18](#)) das die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) a.F. (sog. Bankenabgabe) betreffende Betriebsausgabenabzugsverbot in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG jedenfalls für Beitragsjahre bis einschließlich 2014 für verfassungsgemäß und mit Unionsrecht vereinbar.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG sind die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 RStruktFG solche Betriebsausgaben, die den Gewinn nicht mindern dürfen. Mit dem RStruktFG verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, den Bankenbereich nach der Finanzmarktkrise des Jahres 2009 zu stabilisieren. Es sah die Einrichtung eines die Restrukturierungsmaßnahmen finanziell abstützenden Restrukturierungsfonds vor, dessen finanzielle Grundlage durch eine jährliche Abgabe der Banken geschaffen werden sollte. Die Höhe der Jahresbeiträge richtete sich nach den sog. systemischen Risiken der bankspezifischen Tätigkeit des einzelnen Kreditinstituts. Das zugleich eingeführte Betriebsausgabenabzugsverbot sollte die Wirkung der sog. Bankenabgabe, die ab dem Jahr 2015 unionsrechtlich verankert ist, verstärken.

Im Streitfall setzte die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung gegenüber der Bank einen Jahresbeitrag nach § 12 Abs. 2 RStruktFG a.F. für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 bestandskräftig fest. Das Finanzamt behandelte diesen Aufwand nicht als gewinnmindernd. Weder Einspruch noch Klage hatten Erfolg.

1

11.01.2021

Der BFH wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Das Betriebsausgabenabzugsverbot in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG sei nicht verfassungswidrig. Es verstöße insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar schränke das Betriebsausgabenabzugsverbot das sog. objektive Nettoprinzip - die steuersystematische Grundentscheidung des Gesetzgebers, dass betrieblich veranlasste Aufwendungen bei der Einkommensermittlung abzugängig sein müssen - ein. Diese Einschränkung sei jedoch sachlich hinreichend begründet. Denn das Betriebsausgabenabzugsverbot sei von der erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen, eine steuerliche Zusatzbelastung für risikobehaftete Geschäftsmodelle der Banken zu schaffen. Die Jahresbeiträge i.S. des § 12 Abs. 2 Satz 1 RStruktFG a.F. hätten auch dazu gedient, risikobehaftete Geschäftsmodelle zu minimieren. Der Lenksdruck wäre allerdings entschärft worden, hätten die Kreditinstitute die Jahresbeiträge durch eine steuerliche Entlastung teilweise gegenfinanzieren können. Nach dem Urteil des BFH ist der mit dem Betriebsausgabenabzugsverbot verfolgte Lenkungszweck auch gleichheitsgerecht und verhältnismäßig ausgestaltet.

1

11.01.2021

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.01.2021

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
C-346/19	17.12.2020	Erstattung der Mehrwertsteuer – Angabe der Rechnungsnummer
C-449/19	17.12.2020	Mehrwertsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
C-656/19	17.12.2020	Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr – Gegenstände, die durch einen nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässigen Erwerber nach Orten außerhalb der Europäischen Union versandt oder befördert werden
C-801/19	17.12.2020	Mehrwertsteuer - Übertragung eines Wechsels auf eine Factoringgesellschaft und Überweisung des erlangten Geldes an den Aussteller des Wechsels

Alle am 07.01.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
X R 37/18	28.10.2020	Auskunftsersuchen an Dritte ohne vorherige Sachverhaltaufklärung beim Steuerpflichtigen
VI R 10/19	30.09.2020	Erste Tätigkeitsstätte eines Postzustellers nach neuem Reisekostenrecht
VI R 11/19	30.09.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.09.2020 VI R 10/19 - Erste Tätigkeitsstätte eines Rettungsassistenten nach neuem Reisekostenrecht
XI R 6/20 (XI R 19/15)	23.09.2020	Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung medizinischer Telefonberatung (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil X-GmbH vom 05.03.2020 - C-48/19
II R 42/18	22.07.2020	Berücksichtigung eines Pflichtteilsanspruchs bei Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung
X R 35/18	07.07.2020	Steuerfreiheit der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen
XI R 20/18	01.07.2020	Klagebefugnis bei Feststellungsbescheid i.S. des § 14 Abs. 5 KStG; Betriebsausgabenabzugsverbot für die sog. Bankenabgabe (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG i.V.m. § 12 Abs. 2 RStruktFG a.F.)
X R 18/19	17.06.2020	Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Wirtschaftsgütern über eine Internetplattform

1

11.01.2021

Alle am 07.01.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IX B 40/20	11.11.2020	Grundsätzliche Bedeutung; Anwendbarkeit des § 255 Abs. 2 HGB im gesamten Steuerrecht
XI S 17/20	10.11.2020	Zuständiges Gericht für eine Klage, mit der ein Insolvenzverwalter die Gesellschafter einer OHG gemäß § 128 HGB für Steuerschulden der OHG persönlich als Gesamtschuldner in Haftung nimmt
IX B 33/20	14.10.2020	Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten; Entscheidungserheblichkeit
VIII B 32/20	12.10.2020	Beiladung bei zweistufigen Feststellungsverfahren
VIII B 162/19	09.10.2020	Erlass von Säumniszuschlägen aufgrund verfassungsrechtlicher Einwendungen gegen die Höhe des Säumniszuschlags
VI R 36/18	01.10.2020	Erste Tätigkeitsstätte eines Werksbahn-Lokomotivführers nach neuem Reisekostenrecht
VI R 12/19	30.09.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30.09.2020 VI R 10/19 - Erste Tätigkeitsstätte eines Postzustellers nach neuem Reisekostenrecht
VII R 42/18	15.09.2020	Pfändung einer Internet-Domain
I B 53/19	08.09.2020	Doppelpräsidentschaft FG und OVG grundsätzlich zulässig
VI R 6/18	26.08.2020	Zufluss von Aktien bei wirtschaftlichem Eigentum - unwirksames Rechtsgeschäft
V S 12/20 (PKH)	26.08.2020	PKH bei Deckungszusage für einzelne von mehreren Streitjahren
I R 57/17	12.05.2020	Verlustübergang nach § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG 1995
III R 33/19	22.04.2020	Kindergeld: Zuordnung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG zum Festsetzungsverfahren

Alle bis zum 11.01.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :004	06.01.2020	Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale

1

11.01.2021

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV C 5 - S 2341/20/10001 :004</u>	06.01.2021	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
<u>V A 3 - S 0338/19/10006 :001</u>	04.01.2021	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit der fortgeltenden Erhebung eines Solidaritätszuschlages
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :002</u>	04.01.2021	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2020
<u>IV D 3 - S 7015/10/10002</u>	31.12.2020	Umsatzsteuer-Anwendungserlass - Stand zum 31. Dezember 2020
<u>IV A 3 - S 0284/20/10006 :003</u>	30.12.2020	Bekanntgabe eines Steuerverwaltungsaktes an sowie Vollstreckung gegen eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Britischen Limited mit Verwaltungssitz (Ort der Geschäftsleitung) im Inland sowie deren Rechtsnachfolger nach dem 31. Dezember 2020
<u>IV B 5 - S 0301/19/10009 :001</u>	28.12.2020	Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen
<u>IV C 5 - S 2334/19/10010 :002</u>	28.12.2020	Lohnsteuer: Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer
<u>III C 3 - S 7279/19/10006 :002</u>	23.12.2020	Umsatzsteuer; Reverse-Charge-Verfahren - Telekommunikationsdienstleistungen
<u>III C 3 - S 7344/19/10001 :002</u>	22.12.2020	Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren 2021
<u>IV A 3 - S 0336/20/10001 :025</u>	22.12.2020	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
<u>III C 3 - S 7344/19/10002 :002</u>	22.12.2020	Muster der Umsatzsteuererklärung 2021
<u>IV A 3 - S 0261/20/10001 :010</u>	21.12.2020	Verlängerung der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019
<u>IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001</u>	21.12.2020	Vierte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Belgien

1

11.01.2021

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7155/19/10004 :001</u>	18.12.2020	Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen für die Versorgung von Schiffen

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.